

Förderungsrichtlinie

des Elternvereins BORG Nonntal

1 Präambel

Der Elternverein des BORG Nonntal verfolgt nach den Vereinsstatuten ua. den Zweck, die Erziehung der SchülerInnen in jeder Weise zu fördern.

Hiezu zählen insbesondere die finanzielle Unterstützung von Aktivitäten und Projekten mit einem positiven Einfluss auf die Entwicklung in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht.

Die gegenständliche Richtlinie dient zur optimalen, verantwortungsvollen und vor allem treffsicheren Verwendung der dem Elternverein anvertrauten Mitteln.

Finanzielle Unterstützungen werden primär in der Form von Individualförderungen gewährt, können aber auch – entsprechend der vorhandenen Mitteln – projektbezogen erfolgen.

2 Individualförderung

Schulveranstaltungen sind auch ein effizientes Mittel, die Klassengemeinschaft zu stärken und die soziale Entwicklung der SchülerInnen zu fördern.

Der Elternverein begrüßt ausdrücklich derartige Aktivitäten.

Die Veranstaltungen sollten grundsätzlich derart organisiert werden, dass auch in finanzieller Hinsicht eine Teilnahme aller SchülerInnen gewährleistet ist.

Vielfach sind jedoch nicht unerhebliche Selbstbehalte zu leisten.

Um SchülerInnen auch aus finanziell schwächeren Verhältnissen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, kann der Elternverein personenbezogene Zuschüsse zu den Selbsthalten gewähren.

Die Förderung erstreckt sich auf mehrtägige Skikurse, Sport- und Projektwochen.

Voraussetzung für eine Individualförderung ist

- die Mitgliedschaft beim Elternverein , und
- ein genehmigter Antrag auf Schülerunterstützung von der Schülerbeihilfenstelle des Landesschulrates für Salzburg ¹ bzw. des Landes.

Die **Höhe** der Individualförderung richtet sich nach dem genehmigten Unterstützungsbetrag des Landes und beträgt in der Regel zw. € 50,- und € 150,-. Es erfolgt somit eine Verdoppelung der Landesunterstützung.

Da grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass Familien mit finanziellen Engpässen auch immer die Kriterien für die Schülerunterstützung des Landes erfüllen, kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB besondere finanzielle Belastungen der Familie wegen Krankheit/Behinderung; nicht EU-Bürger und Aufenthalt im Inland kürzer als 5 Jahre) im Einzelfall bei Glaubhaftmachung einer wesentlichen Beeinträchtigung der Einkommensverhältnisse individuell festgelegt werden.

Die **Entscheidung** über Individualanträge wird im Rahmen einer Vorstandssitzung des Elternvereines getroffen. Die Behandlung der Anträge erfolgt **anonym und absolut vertraulich**.

3 Projektförderung

Entsprechend der vorhandenen Mitteln werden auch Projekte und Aktivitäten unterstützt, die vielen oder mehreren SchülerInnen zu Gute kommen, sofern eine Bestreitung aus dem Schulbudget nicht möglich ist und die Aktivitäten über das im Rahmen der Bildung und Erziehung notwendige Maß hinausgehen.

Zu den unterstützungswürdigen Projekten zählen insbesondere Aktivitäten zu Schwerpunktthemen, Besuch von Vorträgen/Veranstaltungen, Aktivitäten zur Förderung der sozialen Kompetenz, der Schul- und Klassengemeinschaft,

¹ Anträge liegen in der Direktion auf und sind auch direkt beim Landesschulrat, Schülerbeihilfenstelle, Rudolfskai 48, erhältlich.

Die Bedürftigkeit richtet sich nach dem Familieneinkommen, der Familiengröße und dem Familienstand.

Die Anträge sind spätestens bis 31.3. (Fallfrist !) eines Kalenderjahres bei der Schülerbeihilfenstelle einzureichen (Anträge und nähere Informationen unter Tel: 0662/ 841224/21- Hr. Bertlein Peter).

und Aktionen mit positiver Öffentlichkeitswirkung für die Schulpartner.

Kosten des laufenden Schulbetriebes und der Basis-Infrastruktur sind hingegen nicht Gegenstand einer Projektförderung durch den Elternverein.

Um eine möglichst gerechte Mittelverteilung zu gewährleisten, richtet sich die Priorität und Höhe der Förderung grundsätzlich nach dem Gemeinnutzen.

Entscheidungswesentlich sind folglich unter anderem

- Inhalt und Ziel des Projektes
- Anzahl der aktiv teilnehmenden SchülerInnen
- Projektdauer
- Gesamtkosten

Beschränkt sich die Zielgruppe/Teilnehmerzahl auf eine oder mehrere konkrete Personen/Klassen, ist eine Förderung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Mitgliedschaft zum Elternverein von zumin. 75 % der betroffenen SchülerInnen gegeben ist.

4 Allgemeines

- Höhe und Anzahl der Förderungen richtet sich nach der finanziellen Gebarungssituation des Elternvereines.
- Unterstützungen seitens des Elternvereines können durch einen einmaligen Zuschuss erfolgen, aber auch in der Form einer Vorfinanzierung mit (Teil-) Rückzahlungsverpflichtung aus Projekterlösen.
- Individualförderungen werden als Direktzahlung an das BORG gewährt und verringern somit den Kostenbeitrag des Schülers.
- Anträge auf Förderung liegen in der Direktion auf und sind auch dort abzugeben.
- Alle Anträge auf Förderung sind schriftlich und so zeitgerecht beim Elternverein einzureichen, dass eine Beratung im Elternausschuss noch vor Projektbeginn möglich ist.